

Die Nomenklaturregel und der Ehrenkodex

Autor(en): **Lautner, J.G. / Handschin, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft =
Bulletin de la Société Entomologique Suisse = Journal of the
Swiss Entomological Society**

Band (Jahr): **16 (1934-1936)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-400834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Nomenklaturregeln und der Ehrenkodex.

Beschlüsse der Entomologia-Zürich und der Schweiz. Entomologischen Gesellschaft, die Verstöße Professor Dr. Embrik S t r a n d s gegen die Berufssitte betreffend.

Der Verein Entomologia-Zürich hat in seiner Sitzung vom 24. April 1935 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Es sei durch Vermittlung der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft bei der Ständigen Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur der Antrag zu stellen, jene Neubenennungen von Tieren für nichtig zu erklären, die Prof. Embrik S t r a n d vorgenommen hat, sofern er durch Verwerfung von Homonymen lebender Autoren den vom Internationalen Zoologenkongreß beschlossenen Code of Ethics verletzte.
2. Bis zur Durchführung der Nichtigerklärung richtet der Verein an die Vertreter der zoologischen Wissenschaft die Anregung, bei Zitaten von Tiernamen, denen der unter 1. umschriebene Makel anhaftet, die Namengebung unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Autor — d. h. jene Person, durch deren wissenschaftliche Leistung Tiergattung oder -art zum erstenmal beschrieben wurde — als sittenwidrig zu bezeichnen. Als Zitierweise wird in Vorschlag gebracht: *Niepeltia Strand, n.c.b.m.* (sc. nomen contra bonos mores); cf. *Weberia Müller-Rutz* (Mitt. Schweiz. Ent. Ges. XVI p. 122 f.).
3. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand:
 - a) den Beschluß unter 1. an den Vorstand der Schweiz. Entom. Gesellschaft weiterzuleiten;
 - b) alle Vorkehrungen zu treffen, um die unter 2. gebotene Anregung durch Publikation des Beschlusses in den Mitt. SEG. und in anderer zweckmäßiger Weise zu allgemeiner Kenntnis zu bringen.

B e g r ü n d u n g.

Gemäß Art. 34 der Internationalen Regeln für zoologische Nomenklatur ist ein Gattungsname als Homonym zu verwerfen, wenn er schon früher für eine andere Gattung im Tierreich gebraucht worden ist. Ebenso ist nach Art. 35 ein Artname als Homo-

nym zu verwerfen, wenn er schon früher für eine andere Art oder Unterart derselben Gattung gebraucht worden ist. Herr Professor Embrik Strand hat nachgerade eine nomenklatorische Tätigkeit entfaltet, die darin besteht, sämtliche ihm erreichbaren Neubeschreibungen auf eine Homonymie zu prüfen und in diesem Falle dem Tiere alsogleich einen neuen Namen zu geben, ohne hierbei systematisch-wissenschaftliche Ziele zu verfolgen, ja ohne das Tier, das er mit seinem Namen und seiner Autorschaft schmückt, studiert oder nur in Händen gehabt zu haben. Sofern es sich hierbei um Homonyme verstorbener Autoren handelt, ist sein Vorgehen einwandfrei. Lebt jedoch der Autor noch, so würde es der Anstand erfordern, ihn vorerst zur Korrektur seines Versehens und zur Neubenennung des Tiers aufzufordern. Bereits im Jahre 1913 hat sich der Internationale Zoologenkongreß zu Monaco diese Auffassung zu eigen gemacht, indem er einen Code of Ethics beschloß, der als das vom Standpunkt der Berufssitte korrekte Verhalten bei Feststellung einer Homonymie die Verständigung des noch lebenden Autors zum Zwecke des Vorschlags eines nach den Nomenklaturregeln vollgiltigen Namens vorsieht (. . . The proper action, from a standpoint of professional etiquette, is for said person to notify said autor of the facts of the case, and to give said autor ample opportunity to propose a substitute name).

Sinn und Zweck des Code of Ethics (C. o. E.) leuchten ein. Der von ihm vorgeschlagene Weg entspricht dem durchaus, den ein vornehm denkender Wissenschaftler als ihm von Ehrenpflicht diktiert auch ohne eine besondere Regelung einschlagen würde. Sachlich werden durch die Vorschrift des C. o. E. Nachteile vermieden, zu denen bloße Namensjägerei führen muß. Denn sie zwingt denjenigen, der aus dem Studium der Beschreibung eines Tieres Belehrung sucht, zum Umweg über die Publikation des nomenklatorischen Autors, die ihm nichts zu bieten vermag. Der C. o. E. fixiert aber nicht allein eine Anstandspflicht, er dient ebenso der Billigkeit. Im Interesse einer einheitlichen und übersichtlichen Nomenklatur und in Verfolg hoher Ziele der Wissenschaft haben die Internationalen Regeln für zoologische Nomenklatur in den genannten Artikeln einen starken Eingriff in das literarische Urheberrecht zugelassen. Denn Art. 34/35 ermöglichen die Beschreibung des Tiers nicht nur von dem ihm vom Autor gegebenen Namen, sondern auch von dem Namen des Autors zu trennen. Der giltige Autorname ist nach Verwerfung des Homonyms nicht der Name des Beschreibers, sondern dessen, der die Verwerfung vornahm. Diesen Eingriff in das literarische Urheberrecht führt der C. o. E. auf das im Interesse der Wissenschaft nötige Ausmaß zurück: die Trennung der Beschreibung von dem Namen des beschreibenden Autors soll nur zulässig sein, wenn dieser schon gestorben ist oder trotz Aufforderung die Neubenennung des Tiers unterläßt.

Herr Prof. Embrik Strand hat den C. o. E. in wiederholten Fällen nicht nur tatsächlich verletzt, er hat gegen ihn prinzipiell Stellung genommen. Aus den mannigfachen Schriften Strands seien genannt sein „Protest gegen den sogenannten Ehrenkodex der Nomenklaturregeln“ (Zoolog. Anzeiger, Bd. 85 (1929), Heft 1/2 (S. 38 f.). Der Artikel, in dem der C. o. E. „entschieden verwerflich“ und „töricht“ bezeichnet wird, schließt mit dem Ausruf: „Weg mit dem sogenannten Ehrenkodex“. Als weitere Beispiele grundsätzlicher Ablehnung des C. o. E. seien die Stellen aus Strands Schriften hervorgehoben: *Folia Zoologica et Hydrobiologica* II (1930), S. 17, 19, 253.

Strands Verhalten bis in die neueste Zeit zeigt, daß er keineswegs gesonnen ist, die Regeln des C. o. E. zu beachten, obwohl wissenschaftliche Schriftsteller von internationalem Ruf, wie Th. Mortensen (Kopenhagen) und R. Richter (Frankfurt a. M.), gegen Strands Methoden gerechtfertigte und schwerste Bedenken erhoben haben. Als ein Beispiel aus den vielen Fällen der gegen den Ehrenkodex verstoßenden Praxis Strands, das zugleich Anlaß zu dem Beschlusse bot, sei die Benennung der Kleinschmetterlingsgattung *Weberia* durch Müller-Rutz in den Mitteilungen der Schweiz. Entomologischen Gesellschaft XVI Heft 2 vom 15. VI. 1934 hervorgehoben. Anfangs Juli 1934 verständigte, entsprechend den Bestimmungen des C. o. E., der englische Forscher Bainbridge Fletcher den Autor, daß der Name *Weberia* bereits für eine Fliegengattung vergeben sei. Ehe der Autor die erste Gelegenheit zur Beseitigung des Homonyms ergreifen konnte und ehe der von ihm gewählte Name *Weberina* im nächsten Heft der Mitteilungen der Schweiz. Entom. Gesellschaft XVI Heft 3 vom 15. IX. 1934 veröffentlicht wurde, hatte Prof. Strand bereits die Verwerfung und Neubenennung in *Niepeltia* vorgenommen (*Intern. Entom. Zeitschrift* XXVIII S. 241 vom 15. VIII. 1934). Das Beispiel zeigt, daß, solange dem anstandswidrigen Vorgehen Strands nicht ein Riegel vorgeschoben wird, der Autor selbst sein Versehen nicht einmal bei nächster Gelegenheit gutzumachen in der Lage ist (es sei denn, er verwerfe seine Homonymie im Inseratenteil einer Tageszeitung) und ihm auch von dem wissenschaftlichen Kollegen, der sich dessen bewußt ist, was Berufssitte von ihm verlange, nicht geholfen werden kann.

Professor Strand hat durch seine wiederholte Stellungnahme gegen den C. o. E. und die zahlreichen und konsequenten Verletzungen desselben seine Neubenennungen der Schutzwürdigkeit beraubt. Auch wenn man mit Strand den C. o. E. nicht den allgemeinverbindlichen Vorschriften der Internationalen Nomenklaturregeln zuzählt, sondern in ihm einen Ratschlag des Internationalen Zoologenkongresses erblickt, bleibt der Umstand bestehen, daß der C. o. E. rein deklaratorischen Inhalt besitzt, das heißt, er formuliert lediglich einen Grundsatz, den auch ohne schriftliche Fixierung

einzuhalten der Anstand gebietet. Professor Embrik Strand hat sich durch die prinzipielle Ablehnung und Bekämpfung der aus ethischen und moralischen Gründen gebotenen Vorschrift und durch ihre fortgesetzte tatsächliche Mißachtung eines qualifizierten Verstoßes gegen die Berufssitte schuldig gemacht. Es liegt bei der Ständigen Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur, hieraus die Konsequenz zu ziehen. Der Verein ist der Ansicht, es sei hohe Zeit, einen Antrag wie oben im Sinne 1. zu stellen. Er beschränkt seinen Antrag nicht auf den Fall: Niepeltia-Weberia, denn es wäre unbillig und widerspräche der Rechtsgleichheit, diesen Fall allein herauszugreifen, ohne andern lebenden Autoren in gleicher Weise wie Müller-Rutz die Möglichkeit zu eröffnen, nach Nichtigklärung der Namengebung Strands die von ihnen gegebenen (homonymen) Namen durch neue, den Nomenklaturregeln nach gültige Namen zu ersetzen.

Die unter 2. gegebene Anregung ist zunächst eine Maßnahme vorsorglichen Charakters. Art. 22 der Nomenklaturregeln erlaubt außer der Anfügung des Namens des Autors an den Tiernamen „andere erwünschte Zusätze“, ohne deren Inhalt in irgend einer Richtung zu beschränken. Es ist selbstverständlich, daß es Autoren, die von der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit des C. o. E. durchdrungen sind, gestattet sein muß, das anstandswidrige Verhalten Strands bei Zitaten seiner gegen den C. o. E. verstoßenden Tiernamen entsprechend zu vermerken. Der Verein ist der Ansicht, daß die Beobachtung der angeregten Zitierweise zugleich geeignet ist, Namengebungen unter Verletzung der Berufssitte vorzubeugen, wenn ihnen die Gefahr droht, in Schriften von Autoren, für die ein dem Anstand entsprechendes Verhalten gegenüber Berufskollegen natürliche Ehrenpflicht ist, entsprechend gekennzeichnet zu werden.

Zürich, am 25. April 1935.

Namens der Entomologia-Zürich,

Der Präsident:

Professor Dr. *J. G. Lautner.*

Die Schweizerische Entomologische Gesellschaft hat in ihrer Jahresversammlung vom 19. Mai 1935 beschlossen, dem Antrag des Vereins Entomologia-Zürich stattzugeben und deren im Vorstehenden unter 1. wiedergegebenen Beschluß auch in ihrem Namen der Ständigen Internationalen Kommission für zoologische Nomenklatur zu unterbreiten.

Für den Vorstand
der Schweiz. Entom. Gesellschaft,

Der Präsident:

Professor Dr. *E. Handschin.*